

rakter der Strafverfehung (s. d. Art. Translocation) annehmen würde. Die Translation eines Prälaten, insbesondere eines Erzbischofs oder Bischofs, setzt das Vorhandensein der dringendsten Ursachen, und wo das Wahlcolleg das Designationsrecht hat, die Postulation (s. d. Art.) voraus. Der Bischof ist zur Translation eines Pfarrers auf eine andere Stelle gegen den Willen des Betreffenden in der Regel nur befugt unter Beobachtung eines processualen Verfahrens, worin die gegründete Ursache zur Verfehung erwiesen wird (vgl. d. Art. Pfarrer IX, 1959 f.); doch kann ausnahmsweise auch auf dem Wege der bloßen administrativen Verordnung ein Pfarrer ohne seine Einwilligung verfeht werden (oeconomica remotio), wenn ganz specielle Gründe eine gedeihliche Wirksamkeit an seiner bisherigen Stelle unmöglich machen (vgl. beispielsweise den *Analecta eccl. IV [1896], 335 sqq.* mitgetheilten Fall). Die Translation hat in diesem Falle natürlich an sich nicht den Charakter einer Strafe. Bei den Geistlichen, die kein Beneficium in titulum (vgl. d. Art. Titulus, ob. 1791 ff.) besitzen, hängt die Verfehung vom Ermessen der bischöflichen Behörde ab. Sie kann ohne den Willen des Betreffenden und ohne Angabe des Grundes erfolgen; daß dabei nicht Willkür, sondern das Interesse des kirchlichen Dienstes oder des zu verfehenden Geistlichen als Motiv wirkt, darf wenigstens vorausgesetzt werden. [Bermaneber.]

Translation eines Festes heißt dessen Verlegung von dem ihm zustehenden Tage auf einen andern, falls die Feier an ersterem verhindert ist. Durch die jährliche Verschiebung der Wochentage und Festzeiten fallen nämlich die beweglichen Feste des Kirchenjahres (*fasta mobilia*) oftmals mit den einem festen Kalenderdatum zugewiesenen Festen (*fasta fixa*) zusammen, und weiterhin kann ein allgemeines oder ein particuläres Fest einen Tag beanspruchen, welcher bereits mit einem Feste besetzt ist. Dadurch entsteht die sogen. Occurrenz (s. d. Art.), bei welcher die Feier des einen Festes den Vorrang behauptet und die des andern verdrängt, so daß letztere entweder gänzlich ausfallen, oder auf eine Nebenseier (Commemoration) beschränkt, oder aber weiter verschoben (transferirt) werden muß. Diese Verlegung ist entweder nur in einzelnen Jahren durch die Festordnung des betreffenden Jahres veranlaßt, oder aber für jedes Jahr, also dauernd gefordert. Im letztern Falle bleibt das Fest, das den Vorrang (*praecedentia*) hat, im Besitze des Kalendertages, und das verdrängte Fest wird ein- für allemal einem bestimmten Tage (*dies fixa* [s. d. Art.]; *dies assignata*; *dies propria*) zugewiesen, auf diesen reponirt oder fixirt. Die ständige Verlegung (*repositio festorum*) wird bei der Regelung des Festkalenders einer Diocese oder eines Ordens, des sogen. *Kalendarium perpetuum*, durch die *Plenicongregation* und bei der Einführung neuer Feste durch den *Ordinarius* sowie in der Festordnung der

einzelnen Kirchen mit Gutheißung des *Ordinarius* vorgenommen. Die Bestimmungen, die hierbei zu beachten sind, und die Tage, auf welche Feste nicht bleibend fixirt werden können, s. bei A. M. a Carpo, *Kalendarium perpetuum* c. 4 (3. ed. Ferrara 1875). — Hinsichtlich der nur vorübergehend eintretenden Occurrenz ist durch das *Decretum* vom 28. Juli 1882 bestimmt, daß die *fasta semiduplicia* und *duplicia minora* mit Ausnahme der Feste der heiligen Kirchenlehrer nicht mehr, wie es bis dahin zu geschehen hatte, verlegt, sondern als *fasta simplicata* bloß commemorirt werden und bei der Occurrenz mit einem *festum duplex* 1. *classis* unberücksichtigt bleiben sollen. Die Verlegung gilt in der Regel nur für das Festofficium; die äußere Festfeier der geborenen Feiertage sowie die Ablassprivilegien bleiben am Kalendertage des Festes bestehen. Die *Leporalofficien*, die *Octaven*, die *fasta simplicia* und die *Vigilien* sowie die für bestimmte *Wochentage* indulgirten Feste werden nicht verlegt; nur die *Vigilien*, die auf einen Sonntag fallen, werden an dem vorhergehenden Samstage, und die *Soestage*, welche in einem Jahre nicht eintreten können, in der Woche vor *Septuagesima antecipiunt*. In Feste sind auf den ersten, dem Feste folgende freien, d. i. nicht schon mit einem *festum duplex* oder *semiduplex* besetzten Tag zu verlegen; davor dem Schlusse des bürgerlichen Jahres ein freier Tag vorhanden, so wird das Fest an den ihm eigenen Tage bloß commemorirt. Für *fasta duplicia* 1. et 2. *classis* wird jedoch in diesem Falle durch Simplificirung des nächsten Festes *semidupl.* oder eventuell *dupl. min.* ein freier Tag geschaffen. Eine Anzahl von Festen genießt übrigens das Privilegium, daß sie nicht bis zum ersten freien Tage verschoben, sondern bei Verhinderung am eigentlichen Tage am nächstfolgenden oder einem bestimmten andern, eventuell mit Verdrängung des darauf fallenden Festes, theils in choro, theils in choro und in foro gefeiert werden; dazu gehören z. B. *Lichtmess* (in Occurrenz mit *Septuagesima*, *Sexagesima* oder *Quinquagesima*), das Fest des hl. Joseph (in Occurrenz mit *Passions-* bezw. *Palmsonntag* oder den Tagen der *Charmwoche*), *Mariä Verkündigung* (s. d. Art. *Marienseste VIII*, 822 f.). Für das Einzelne muß hier auf die Werke der Rubricisten verwiesen werden. — *Translatio* in der liturgischen Sprache ist auch Festtitel in Ausdrücken wie *Translatio almae domus Lauretanae* (am 10. December) und *Translatio Sancti N.* für das Fest der Uebertragung der Reliquien eines Heiligen in Gegenlage zu *Depositio* oder *Inventio Sancti*, der Beisetzung oder Auffindung der Gebeine eines Heiligen. [R. Schröd.]

Translocation, zwar etymologisch mit *Translation* (s. d. Art.) gleichbedeutend und gewöhnlich auch so gebraucht, im römischen Curialstil aber wesentlich davon verschieden, heißt die von den competenten Kirchenobern infolge eines *Decretis*